

B e s c h l u s s

Aus Anlass des verzögerten Dienstantritts des Richters Günther, einer Regelungslücke unter II. C. des Geschäftsverteilungsplans (Besetzung der 10. Strafkammer) und wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Sache ergeht gemäß § 21 i Abs. 2 GVG folgende Eilanordnung:

1.

Bis zum Dienstantritt des Richters Günther bleibt Richterin Dr. Vienenkötter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 der 10. Zivilkammer zugewiesen. Ihre Tätigkeit in der 2. Zivilkammer hat Vorrang.

2.

Richter am Landgericht Schuh bleibt in dem für die Bearbeitung des Strafverfahrens 51 KLS 2/16 erforderlichen Umfang der 10. Strafkammer – insoweit als stellvertretender Vorsitzender – zugewiesen.

Duisburg, 2. Januar 2019

Der Präsident des Landgerichts

Bender